

Initiative Vernünftige Windenergie

Verein zum Schutz von Mensch und Natur

In den Gemeinden Beckingen, Nalbach und Schmelz e. V. (IVW)



NEWSLETTER Oktober 2017

Windparks Düppenweiler und Nalbach

Wie befürchtet geht es jetzt weiter!

Von Seiten der Gemeinden Beckingen und Nalbach wurde signalisiert, dass die überarbeiteten Planungen für Windkraftanlagen in beiden Gemeinden im Gange sind. Der Betreiber EnBW wird in Kürze die neuen Anträge auf Erstellung von Windkraftanlagen (WKA) in den Gemeinden Beckingen und Nalbach vorlegen.

Es wird wieder ernst!!!

Windpark Hüttersdorf - Sachstand

Die Genehmigung der Anlagen in der Gemeinde Schmelz konnte bisher nicht erteilt werden. Die vorliegenden Antragsunterlagen sind immer noch nicht genehmigungsfähig. Aber es wird an einer Überarbeitung der Unterlagen gearbeitet.

In diesem Zusammenhang sind die derzeitigen Bestrebungen der Gemeinde Schmelz zur Neuerrichtung der Sodixhütte nicht nachvollziehbar. Unbestreitbar ist der Neubau der Hütte positiv zu sehen. Aber: Der Genehmigungsantrag für den Bau der WKA wurde nicht zurückgezogen! Somit muss weiterhin damit gerechnet werden, dass die Genehmigung zum Bau der WKA erteilt und der Platz an der Sodixhütte für die Bauarbeiten benötigt wird.

Wir müssen weiter wachsam bleiben.

Neues Prognoseverfahren für Schallemissionen durch Windkraftanlagen

Von Kritikern der Windkraft wird seit langem darauf hingewiesen, dass das für Schallprognosen angewandte Verfahren nach TA Lärm nicht angewendet werden darf, da das Verfahren nur für Emissionsquellen, die niedriger als 30 m hoch sind, gilt.

Der DIN/VDI-Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) hat dem Rechnung getragen und ein sogenanntes **Interimsverfahren** als Ergänzung zu dem bisherigen Verfahren entwickelt und veröffentlicht. Diese Ergänzung berücksichtigt nun auch die Schallemissionen hochliegender Schallquellen.



NEWSLETTER Oktober 2017

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat auf Ihrer 134. Sitzung am 05. und 06. Sept. 2017 in Husum den Ländern empfohlen, für die Ausbreitung des hörbaren Schalls ausgehend von Windkraftanlagen dieses neue Prognoseverfahren anzuwenden!

Eine Darstellung des Verfahrens ist unter: https://www.vernunftkraft-odenwald.de/wp-content/uploads/fritzsche_26102016_interimsverfahren_wea.pdf zu finden. Einen SAT-1-Bericht finden Sie unter <https://www.sat1regional.de/aktuell/article/neue-rechenmethode-fuer-windkraft-schall-soll-vor-laerm-schuetzen-247970.html>.

Was beinhaltet das Interimsverfahren?

Bisher wurde die DIN 9613-2 als Berechnungsgrundlage für Schallprognosen herangezogen. Diese Vorschrift war jedoch auf bodennahe Schallquellen ausgerichtet. Da Windkraftanlagen in großer Höhe Schall erzeugen, wurde die Vorschrift, auch auf massives Drängen vieler durch den Schall von WKA beeinträchtigter Bürger, überarbeitet.

Welche Auswirkungen hat das neue Schallberechnungsverfahren auf die einzuhaltenden Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung?

Das auf hochliegende Emissionsquellen abgestimmte Rechenverfahren weist für Abstände über 800 m höhere Lärmimmissionen aus, als die bisher angewandten Rechnungen. Nach dem neuen Verfahren werden sich die prognostizierten Schalleinwirkungen im Vergleich zur alten Schallprognose um etwa 3 bis 6 dB(A) erhöhen (Abstände über 800 m). Die Abstände zwischen Windkraftanlage und Wohnbebauung müssten im Grenzfall demnach größer ausfallen, und zwar um etwa das 1,5 bis 2-fache.

Ab wann gilt das neue Schallberechnungsverfahren?

Die Empfehlung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz entfaltet leider noch keine Rechtsverbindlichkeit. Die Bundesländer sind damit nicht an den Beschluss gebunden. Aber es liegt bereits ein Gerichtsurteil vor (Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 25.09.2017, einzusehen unter http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_duesseldorf/j2017/28_L_3809_17_Beschluss_20170925.html), das eine Anwendung des Interimsverfahrens für erforderlich hält. Die Anwendung des neuen Verfahrens ist nicht mehr aufzuhalten.

Für das Saarland stellt sich nunmehr die Frage, wie eine sofortige Anwendung des neuen Schallprognoseverfahrens erreicht werden kann. Das saarländische Umweltministerium / Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) wurde vom Aktionsbündnis „Gegenwind Saarland“ (GWS), in dem unser Verein tatkräftig mitarbeitet, aufgefordert sich hierzu zu äußern. Das Umweltministerium / LUA hat bis Mitte November 2017 eine Entscheidung zur Anwendung des Interimsverfahrens zugesagt.



NEWSLETTER Oktober 2017

Was bedeutet das Interimsverfahren für den Windpark Hüttersdorf?

Von den beiden zur Genehmigung beantragten WKA hat die WKA 08 am Homrich / Peterswald den geringsten Abstand zur Wohnbebauung (ca. 800 m). Für diese Anlage, aber auch für die WKA 04 Nähe Sodixhütte (ca. 1300 m Abstand zur Wohnbebauung), muss unabdingbar zum Schutz unserer Bürger das neue Schallberechnungsverfahren zur Anwendung kommen.

Sollte nach der Neuberechnung der Abstand zur Wohnbebauung zu gering ausfallen, kann und darf es auch KEINE GENEHMIGUNGSEYTEILUNG geben!

FAZIT

Wir warten nun auf die Entscheidung, ob das Saarland bereit ist, das Interimsverfahren umgehend anzuwenden. **Sofern das neue Berechnungsverfahren nicht zur Anwendung kommt, ist das weder für uns noch für das Aktionsbündnis GWS hinnehmbar.**

Impressum

Angaben gemäß § 5 TMG:
Initiative Vernünftige Windenergie,
Verein zum Schutz von Mensch und Natur
in den Gemeinden Beckingen, Nalbach
und Schmelz e.V. (IVW)
Hüttersdorfer Straße 33
66701 Beckingen

Vertreten durch:
Edgar Jungmann, Beckingen-Düppenweiler
Albert Erbel, Schmelz-Hüttersdorf
Gerhard Weyland, Nalbach

Kontakt:
Edgar Jungmann
info@windparkprimsbogen.de
www.primsbogen.de

Registereintrag:
Eintrag im Vereinsregister
Registergericht: Amtsgericht Merzig
Registernummer: VR 1623

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV:
Edgar Jungmann
Hüttersdorfer Straße 33
66701 Beckingen
info@windparkprimsbogen.de

Quellenangaben für die verwendeten Bilder und Grafiken:
eigene Aufnahmen und Grafiken